

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Juli 1986



2424. Amtlicher Quartierplan

Am 10. März 1986 ersuchte der Gemeinderat Weiningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Januar 1986 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 24 Boden-Usserdorf. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 31. Januar 1986 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 4. März 1986 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Gde. Weiningen

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Zürcherstrasse S-2, im Südosten durch die Ifangstrasse, im Nordosten durch die Kirchstrasse und im Nordwesten durch das Bodengässli begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Weiningen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die Usserdorfstrasse, welche neu als Strasse mit Verkehrsberuhigungsmassnahmen konzipiert wurde. Die in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2511/1983 genehmigten Verkehrsplan der Gemeinde Weiningen als Sammelstrasse enthaltene Usserdorfstrasse im Bereich zwischen Bodengässli und Ifangstrasse wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 1986 im Verkehrsplan gestrichen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Zürich vom 25. Juni 1986 wurde gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt. Der Behandlung der Usserdorfstrasse als Quartierstrasse wie im Quartierplan Boden-Usserdorf vorgesehen, steht demzufolge nichts entgegen. Die an der Usserdorfstrasse auf 18,0 bzw. 19,0 m, am internen Verbindungsweg zwischen der Usserdorfstrasse und der Kirchstrasse auf 13,0 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Zürcherstrasse S-2, der Ifangstrasse, der Kirchstrasse und dem Bodengässli enthaltenen Verkehrsbaulinien sind richtig eingetragen. Die an der Usserdorfstrasse vorhandenen Verkehrsbaulinien und Niveaulinien werden aufgehoben und gleichzeitig neu festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Usserdorfstrasse 5,5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom 20. Januar 1986 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 24 Boden-Usserdorf wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Juli 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi